

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 19-20

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland. Textilosewerke und Kunstweberei Claviez A.-G. in Adorf (Sachsen). Der Aufsichtsrat der Claviez A.-G., die im Kriege durch die Herstellung von Baumwollersatzfabrikation einen glänzenden Aufschwung genommen hat, beschloß, einer außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um drei auf fünf Millionen Mark vorzuschlagen. Von den neuen Aktien übernimmt ein Konsortium unter Führung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig den Betrag von zwei Millionen Mark zum Kurse von 130 Prozent.

Italien. Como. Die Fabbriche italiane di S. E. A. Clerici, Seidenweberei, mit 2,500,000 Lire Aktienkapital, weisen für das Geschäftsjahr 1916/17 einen Gewinn auf von 527,770 Lire. Es gelangt eine Dividende von 8 Prozent zur Verteilung.

— Cernobbio. Die Tessiture Seriche Bernasconi in Cernobbio bei Como mit einem Aktienkapital von 6,330,000 Lire weisen für das Geschäftsjahr 1916/17 einen Gewinn von 1,600,278 Lire auf. Es wird eine Dividende von 9 Prozent verteilt.

Technische Mitteilungen

Die Herstellung der Papiergarne.

(Schluß).

B. Gruppe der Textilose G. m. b. H., Berlin.

Stammkapital 500,000 M. Maßgebend Zentralverwaltung des Geheimrats v. Friedländer-Fuld. Eigene Spinn- und Webbetriebe in Oppeln: Papierbezug u. a. von Feldmühle und von der Gräfl. Donnersmarckschen Papierfabrik Frantschach A.-G. (Pachtgesellschaft); Gespinstverkauf an mehrere Verarbeiter der Gruppe A.

C. Segeltuchweberei Strohmeyer, Konstanz.

Umfangreiche eigene Fabrikation.

D. Gruppe der Jute-Industrie.

Gründung: Deutsche Textilit G. m. b. H., Hamburg, errichtet von etwa 14 deutschen Jutefabriken zur Erwerbung und Einbürgerung des (österreichischen) Textilit-Patents bei den Mitgliedern.

E. Deutsche Papiergarn G. m. b. H., Berlin.

Beteiligte vorwiegend Leinen-, aber auch Baumwoll- und Wollspinnereien sowie Webereien dieser Zweige; Stammkapital 1½ Mill. M.; Vorsitzender: Dr. Müller vom Leinen-Kriegsausschuß; Spezialziel: Gewinnung von imprägniertem Garn aus Sulfitzellulose (an Stelle von Natronzellulose).

F. Duisburger Verband

rheinisch-westfälischer Papiergarnspinner.

Von 40 Baumwollfirmen gebildet als Vermittlungs- und Auskunftsstelle und zur Beschaffung brauchbaren Spinnpapiers, Papierschneidmaschinen usw.

G. Textilosewerke und Kunstweberei Claviez A.-G., Adorf i. V.

Kapital seit Juli 1916 2 Mill. M. (vorher 960,000 M.); Dividenden 5, 0, 0, 10 Proz. In der Verwaltung neben der Familie Claviez die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt. Claviez, Erfund der trockengesponnenen Textilose war bahnbrechend. Keine Gemeinschaftsorganisation: technische Beziehungen zu Gruppe B.

Die Liste ist übrigens auch hinsichtlich der Gruppenunterscheidungen vielleicht nicht vollständig; die neueste Organisation, die des Deutschen Zirkerverbandes in Chemnitz, und Einzelinstallatoren, wie die der Neuroder Kunstanstalten A.-G. oder einer neuen kleinen Aktiengesellschaft in Lauter im Erzgebirge, sind beispielsweise nicht berücksichtigt. Neuerdings befaßt sich auch die Mechanische Weberei in Linden mit dem Verarbeiten von Papiergarn. Sie macht bekannt, daß sie auch im Lohn von etwa 2000 Stühlen Papiergarne verwebt. Die Augsburg e

Buntweberei vorm. L. A. Riedinger in Augsburg verarbeitet jetzt ebenfalls Papiergarne. Die Mechanische Weberei Bergmann & Beermann, Emsdetten, errichtet einen großen Neubau für Papiergarnspinnerei, die in größtem Umfange aufgenommen werden soll.

Eine der ersten Firmen, die sofort nach der italienischen Kriegserklärung an Österreich dazu übergegangen sind, die Papiergarne für Zwecke der Textilindustrie nutzbar zu machen, waren die Meyer-Kauffmann Textilwerke A.-G. in Tannhausen. Es ist dem genannten Werke gelungen, in vollendeter Weise mit Baumwolle oder Leinen gemischte grob- und feingarnige Gewebe herzustellen. Die Aufträge von seiten der Behörden und Einzelfirmen sind so zahlreich, daß sowohl Spinnerei als auch Weberei im Rahmen der Kontingentierung vollauf beschäftigt sind. Die Meyer-Kauffmann-Werke umfassen 2800 Webstühle. Auch andere Firmen werden sich noch dieser Industrie zuwenden. Jedenfalls zeigt schon die hier gegebene Zusammenstellung, was hier entsteht, zugleich aber auch, daß die Schwierigkeiten der Einrichtung und der Rohstoffbeschaffung, diese zum Teil infolge der plötzlich von vielen Seiten hervortretenden Nachfrage, so groß wurden, daß die bestehenden Textilfabriken häufig nicht einzeln auftreten, sondern ein gemeinsames, gewissermaßen genossenschaftliches Vorgehen vorziehen. Die zentralisierenden Vermittlungsstellen, die syndikatartigen Ein- und Verkaufszentralen sind überhaupt Kinder des Krieges; in fast allen Geschäftszweigen begegnet man ihnen. Dem militärfiskalischen Zentraleinkauf stellten die Erzeuger notgedrungen und im Einvernehmen mit den Behörden vielfach den Zentralverkauf gegenüber. Der Kriegsausschuß der Jute-Industrie, der Textil-Ersatzstoffe, der Leinenindustrie usw. sind solche Zentralorgane, und durch sie machen auch die organisierten Papier-Spinner und -Weber ihre Angebote. Das vereinfacht das Verfahren. Die so geartete Zusammenfassung scheint sich z. B. bei der Sackbeschaffung als besonders zweckmäßig zu erweisen, weil hier sehr große, vom Einzelwerk nicht lieferbare Posten einer uniformen Ware in Betracht kommen. Der Verdienst am einzelnen Stück soll angeblich nicht übermäßig sein, aber die Massenlieferung entschädigte ihn bei eigener wirtschaftlicher Arbeit bisher wohl reichlich, dies auch für das Risiko, daß die Kriegsaufträge jederzeit widerrufflich sind und der Fabrikant unter Umständen kriegsmäßig teure Garnbestände übrig behält; vielleicht sollen gerade hiergegen die mehrfachen Kombinationen zwischen den Spinnereigründungen und den Papierfabriken eine Rückversicherung schaffen. Der Staat selbst beginnt das neue Gewerbe bereits aufmerksam zu verfolgen. Darauf deutet die am 1. Dezember stattfindende Bestandserhebung von Vorräten der Spinnpapierindustrie hin, die sich auf Zellstoff, Papiergarn, Mischgarn, Spindelzahl, sogar Papiermaschinen und nicht zuletzt Streifenschneidmaschinen erstrecken.

Ein Markt für Papiergarn besteht bereits. München-Gladbach z. B. meldete zuletzt mehrfach „sehr starke Nachfrage“ und vereinzelt Preissprünge von 20 Pf. pro Woche. Man schätzt, daß heute Papiergarn der gangbarsten (natürlich metrischen) Numerierung bei 15 Prozent Feuchtigkeit einen Preis von höchstens 2,40 M. pro Kilogramm bedinge, entsprechend den gestiegenen Papierpreisen, auf die umgekehrt die neue Industrie natürlich auch zurückwirken kann, und zwar je fühlbarer, je mehr der Spinnpapierbedarf steigt.

Wie wir in den „Mitteilungen über Textilindustrie“ schon früher bemerkten, ist es für die Schweiz wichtig, die Entwicklung der Papiergarnindustrie mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Deutschland fabriziert, der Not gehorchen nun schon seit einem Jahre Säcke aus Papiergarnen. Diese Fabrikation hat sich in so hohem Maßstabe ausgedehnt, und die Nachfrage nach diesen Papieräcken ist so umfangreich, daß Deutschland allein gar nicht in der Lage ist, der Nachfrage

zu genügen. Die Fabrikation von Papiersäcken wird sich ganz zweifellos auch in Friedenszeiten bewähren, umso mehr, als das Rohmaterial billiger beschaffbar ist als die Rohjute. Zudem darf nicht übersehen werden, daß der Schweiz nach dem Frieden wohl noch auf Jahre hinaus der Bezug von Rohjute sehr schwer und nur zu sehr hohen Preisen möglich sein wird, weil Deutschland, Frankreich und auch England voraussichtlich, alles aufkaufen werden, was an Rohjute aufzutreiben ist und als alte Kunden mit großen, fachmännischen Erfahrungen den Ankauf von Rohjute für neu am Markte erscheinende Käufer fast unmöglich machen. Unter diesen Verhältnissen dürfte die Einführung der Juteindustrie kaum vorteilhaft sein. Dagegen würde sich die Aufnahme der Fabrikation von Säcken aus Papiergarnen jedenfalls empfehlen, ebenso die Anfertigung von Packschnüren aus solchem Material, abgesehen von andern Entwicklungsmöglichkeiten der Papiergarnindustrie.



Welche Entfernung sollen die Webstühle voneinander haben?

Diese Frage wurde in der letzten Zeit, wo Erweiterungen von schon bestehenden Webereien oder Neuanlagen geschaffen wurden, öfters gestellt. Und immer schrieb oder sagte man wieder: Wollen Sie ja darauf sehen, daß genügend Bewegungsraum innerhalb der Webstuhlrreihen bleibt, um die Arbeitsfreude der Weber und Meister nicht zu beeinträchtigen. Zwischen den eingesetzten Schutzbrettern von zwei gegenübergestellten Stühlen sollte eine Entfernung von 70 cm sein und zwischen den eingelegten Streichbäumen sollte man eine solche von 100 cm lassen bei schmalen Webstühlen für glatte Artikel. In Buntwebereien hinten lieber noch etwas mehr, weil man sehr oft mit der Anbringung weiterer Bäume zu rechnen hat oder mit dem Hinaussetzen des Streichbaumes aus irgend welchen Gründen. Die kleinen Längsgänge sollten zwischen den Läden 120 cm breit, die Hauptgänge 200 cm breit sein; der Abstand von den Wänden sollte ringsherum mindestens auch 120 cm betragen, lieber mehr. Ueber das Mehr oder Weniger hinsichtlich der angegebenen Maße läßt sich natürlich streiten, weil man einerseits wünscht, möglichst viele Webstühle in den vorgesehenen Raum zu bringen, damit die Rendite eine bessere werden kann, anderseits hat man vielleicht ein Interesse daran, den Bau möglichst auszudehnen für eine gegebene Zahl von Arbeitsmaschinen. Da muß also der wohlerfahrene Praktiker die richtigen Bestimmungen festsetzen. Das kann er am besten, wenn er selbst in verschiedenen Fabriken tätig war. Dann hat er am eigenen Leibe gespürt, was es heißt, zwischen zu eng gestellten Stühlen als Weber und Meister zu arbeiten. Beide müssen in diesem Falle schwer leiden, gesundheitlich und in Bezug auf die Höhe der Produktion resp. des Verdienstes. Namentlich aber die Webermeister empfinden die Enge beim Zettel-einlagen und bei Reparaturen an den Stühlen furchtbar. Sehr oft ist dieser Umstand die Schuld am häufigen Wechsel der Leute. Er wird aber auch gleichzeitig zur Ursache für die ungenügende Rentabilität und für den ständigen Verdruss mit dem Webereipersonal.

Darum schaffe man genügend Bewegungsraum, viel Licht und gute Luft; nach jeder Hinsicht befriedigende Verhältnisse werden dafür dauernd belohnt.

A. Fr.

❖ ❖ Kaufmännische Agenten ❖ ❖

Zur Frage der Kündbarkeit von Agenturverträgen

hat das zürcherische Obergericht neuerdings Stellung genommen. Unter der Herrschaft des alten Obligationenrechts war streitig, unter welche Kategorie von Rechtsverhältnissen

der Agenturvertrag falle und ob insbesondere dessen Kündigung sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag zu richten habe. In mehreren Entscheidungen hatte die zürcherische Gerichtspraxis in Anlehnung an das Deutsche Handelsgesetzbuch die vertragliche Kündigungs-klausel und in Ermangelung einer solchen die gesetzlichen Kündigungsfristen des Dienstvertrages als auf das Agenturverhältnis anwendbar erklärt. Seit Inkrafttreten des revisierten Obligationenrechts (1912) ist nun aber diese die Stellung des Handelsagenten begünstigende Rechtsprechung geändert worden. Art. 394 Abs. 2 rev. Sch. O.-R. bestimmt nämlich:

«Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besondern Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter der Vorschrift über den Auftrag.»

Soweit also kein förmliches Dienstverhältnis zwischen dem Handelsagenten und dem von ihm vertretenen Hause begründet worden ist, was bei den selbständigen Handelsvertretern wohl nur ganz ausnahmsweise der Fall sein dürfte, regeln sich deren Rechtsbeziehungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag und eventuell über die Kommission (wenn die Geschäfte im Namen des Handelsagenten und für fremde Rechnung abgeschlossen werden). Art. 404 rev. Sch. O.-R. enthält nun über den Widerruf oder die Kündigung eines Auftrages folgende Vorschrift:

«Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatz des dem andern verursachten Schadens verpflichtet.»

Diese Bestimmung wird als zwingend betrachtet, d. h. abweichende Vertragsabreden, durch welche die jederzeitige Widerruflichkeit des Auftrages aufgehoben oder beschränkt wird, sind rechtsungültig.

In Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf den kaufmännischen Agenturvertrag hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in einem Urteil vom 1. Juli 1915 (Blätter f. zürch. Rechtsprechung XVI No. 5) den Grundsatz ausgesprochen, daß Kommissions- und Agenturverträge jederzeit widerrufen (gekündigt) werden können und ein vertraglicher Verzicht auf den jederzeitigen Widerruf nichtig ist. In dem konkreten Falle war vertraglich ausbedungen, daß Z. der dem K. für das Gebiet der Schweiz den Verkauf eines gewissen Patentartikels übertragen hatte, den Vertrag nur kündigen durfte, wenn nach zwei Betriebsjahren die Gesamtumsatzzahl des verkauften Artikels die Zahl 6000 nicht überstieg oder wenn K. nachweisbar seinen Obliegenheiten nicht nachkam. Die vorzeitige Kündigung des Z. wurde als zulässig erklärt und Z. lediglich zum Schadensersatz verpflichtet. Es mag hier unerörtert bleiben, ob dieser Entscheid der juristischen Kritik in allen Teilen standhält; jedenfalls steht er nicht im Einklang mit der Auffassung der beteiligten Handelskreise. Wenn sich ein Handelsagent auf Jahre hinaus vertraglich bindet, um die Interessen des von ihm vertretenen Hauses auf dem von ihm bearbeiteten Absatzgebiete zu vertreten, und wenn anderseits die vertretene Firma den Vertrieb ihrer Waren und Erzeugnisse dem Handelsagenten für eine festbestimmte Vertragsdauer anvertraut, so gehen beide Teile von der selbstverständlichen Absicht aus, dieses Verhältnis so lange bestehen zu lassen, als es der Vertrag vorsieht. Daß es trotz entgegengestehender Vereinbarung im freien Belieben des einen oder andern Kontrahenten liegen soll, das Agenturverhältnis jederzeit und ohne Beachtung einer Kündigungsfrist zu lösen, selbst wenn keinerlei wichtige Gründe den sofortigen Rücktritt rechtfertigen — eine solche Annahme widerspricht gewiß dem Rechtsempfinden der beteiligten kaufmännischen Kreise. Gewiß gibt es eine Reihe von Vertrauenverhältnissen, die ihrer Natur nach nicht gegen den Willen des